



Benutzungsordnung für die ATSV-Halle vom 01.04.2024

§ 1

Allgemeines

Die Sporthalle und die dazugehörigen Nebenanlagen sind Eigentum der Gemeinde Stockelsdorf.

Sie werden nach dem Trägerschaftsvertrag mit der Gemeinde zu sportlichem Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen nach den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen überlassen.

Die Sporthalle kann in Ausnahmefällen und soweit sportliche Belange dies gestatten auch anderen Benutzern auf deren Antrag zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechend.

§ 2

Dauerüberlassung

(1) Zuständig für die Dauerüberlassung von Übungszeiten ist der Vorstand des ATSV.

Für sich wiederholende Benutzungen und Veranstaltungen (Schulsport, Übungsbetrieb der Sportvereine und dergleichen) wird ein verbindlicher Belegungsplan aufgestellt.

(2) Soweit für eine langfristige Benutzung besondere Verträge zwischen dem ATSV und dem Benutzer abgeschlossen werden, gelten die darin enthaltenen Bestimmungen.

(3) Zuschauer*innen bzw. Besucher*innen einer Veranstaltung sind nicht Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung.

§ 3

Antrag auf Einzelüberlassung

(1) Die Entscheidung über Anträge auf Einzelüberlassung obliegt dem Vorstand des ATSV.

(2) Der Antrag auf Überlassung muss mindestens 2 Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung beim ATSV eingehen.

In dem Antrag muss die Dauer, die Art, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung sowie der verantwortliche Veranstalter enthalten sein.

(3) Als Antrag gelten auch die abgegebenen Terminlisten für Verbandsspiele und Wettkämpfe. Diese sind jedoch gesammelt durch die Vereinsleitung und nicht abteilungsweise vorzulegen.

(4) Im Einzelfall können auch von Sportgruppen, außerhalb der Gemeinde, Anträge auf die Überlassung der Sporthalle gestellt werden.

(5) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, haben die ortsansässigen Vereine oder Organisationen Vorrang.

Im Übrigen ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht.

(6) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid; die Überlassung ist rechtswirksam bei dessen Zugang vereinbart.

(7) Der ATSV ist jederzeit berechtigt, von einem Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn höhere Gewalt, öffentliche Notstände oder sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegende Gründe es erforderlich machen.

Ein Anspruch des jeweiligen Veranstalters auf Schadenersatz ist in jedem Falle ausgeschlossen.

(8) Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dies dem ATSV unverzüglich mitzuteilen.

Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht werden die Hallengebühren trotzdem fällig.



§ 4

Bereitstellung der Räume

Die Räume werden vom Hausmeister dem jeweils Verantwortlichen einer Sportveranstaltung oder der sportlichen Übungsgruppe übergeben.

Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder beim ATSV geltend gemacht werden.

Die Bereitstellung erstreckt sich auch auf das in den Räumen befindliche, zur allgemeinen Benutzung freigegebene Inventar.

§ 5

Benutzung der Räume

Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Den Benutzern wird zur Auflage gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden.

Jeder Benutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden.

§ 6

Haftung

(1) Der ATSV überlässt dem Nutzer die Sporthalle und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätte, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer stellt den ATSV von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätte und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht vom ATSV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den ATSV, soweit der Schaden nicht vom ATSV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den ATSV und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem ATSV an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des ATSV fällt.

(5) Der ATSV übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.



§ 7

Benutzungszeiten

- (1) Die Halle steht für die dauerhaften Nutzungen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr nach einem verbindlichen Belegungsplan zur Verfügung.
- (2) Für Veranstaltungen kann die Halle von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr genutzt werden. Der ATSV kann durch Einzelverfügung Ausnahmen genehmigen.

§ 8

Gebühren

Für die Benutzung der Sporthalle werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 9

Allgemeine Hausordnung

I. GENERELLE REGELUNGEN

- (1) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Sportveranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs
- (2) Sämtliche Sportflächen dürfen nur in Sportkleidung betreten werden.
Es ist darauf zu achten, dass die in der Halle verwendeten Sportschuhe nicht bereits außerhalb der Halle getragen wurden und keine Striche auf dem Boden verursachen.
- (3) Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (4) Die Duschräume dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
Der Wasserverbrauch muss auf das notwendigste Maß beschränkt werden.
Sportgruppen dürfen nur geschlossen die Warmwasserbrausen nach Beendigung der zugeordneten Sportstunden, bis zur Höchstdauer von 15 Minuten, benutzen.
- (5) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln.
Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.
Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (6) Das Mitbringen von Tieren in die Halle sowie in die Nebenanlagen ist nicht gestattet.

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE SPORTHALLE

- (1) Das Rauchen ist im gesamten Sporthallenbereich nicht gestattet.
- (2) Alle technischen Anlagen, insbesondere die Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Trennvorhänge werden durch den Hausmeister oder einen Beauftragten bedient.
- (3) Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen zubereitet und abgegeben werden.
Insbesondere dürfen Flaschen und Gläser nicht in den Sporthallenbereich genommen werden.
- (4) Bei sportlichen Veranstaltungen ist die dauernde Anwesenheit mindestens einer in erster Hilfe ausgebildeten Person notwendig.
Die Anwesenheit einer Feuer- und Sicherheitswache wird vom Ordnungsamt der Gemeinde festgestellt und gegebenenfalls angeordnet.



§ 10 Sportgeräte

(1) Für die Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte ist der ATSV, zusammen mit dem jeweiligen Hausmeister, verantwortlich.

(2) Festgestellte Schäden an den einzelnen Geräten, die die Sicherheit gefährden, sind unverzüglich dem ATSV beziehungsweise dem Hausmeister zu melden.

Diese veranlassen, im Einvernehmen mit der Gemeinde, die sofortige Reparatur.

(3) Kleinsportgeräte (insbesondere Bälle, Gymnastikgeräte usw.) sind in den hierfür vorgesehenen Schränken unter Verschluss zu halten.

Für die Kleingeräte (Bälle usw.) werden abschließbare Schränke zur Verfügung gestellt.

§ 11 Hausrecht

(1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist als zuständige Vertretung des ATSV ein Hausmeister bestellt.

Den Anordnungen ist, gegebenenfalls unter Vorbehalt einer Beschwerde an den ATSV, unbedingt Folge zu leisten.

(2) Benutzer der Sporthalle mit Nebenanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ruhe und Ordnung in der Halle stören, können von der Benutzung auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

Die entsprechende Verfügung erlässt der ATSV.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung für die Sporthalle tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stockelsdorf, den 01.04.2024

Dieter Iden

1. Vorsitzender

Wilhelm Fritzen

2. Vorsitzender